

## Rahmenbedingungen bei stationärer Hilfestellung

### ASD

1. Kooperation mit dem Jugendamt während der Hilfe:
  - Entwicklungsberichte sind entsprechend der Hilfeplanung zu erstellen. Die Standards für den Entwicklungsbericht sind zu beachten. Gleichzeitig ist das Formular Ressourcenkarte fortlaufend zu aktualisieren. (Internet)
  - Hilfeplangespräch: Für das Hilfeplangespräch werden der junge Mensch und die Beteiligten vorbereitet. An diesem Gespräch nimmt der Bezugserzieher von der stationären Einrichtung teil.
  - Bei besonderen Ereignissen sind die Meldepflichten einzuhalten und unverzüglich das MBS und das Jugendamt zu informieren. Bei diesen Meldungen sind die konkreten Maßnahmen des Trägers zu benennen.
  - Eigene Kinderschutzverfahren sind zu durchlaufen, bevor eine Meldung an das Jugendamt erfolgt.
  - Stellt der Träger im Hilfeverlauf fest, dass das aktuelle Angebot für den jungen Menschen ungeeignet ist, werden die Gründe für die Ungeeignetheit und Anregungen/Lösungen dem zuständigen Sozialarbeiter mitgeteilt. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Sozialarbeiter werden gemeinsam Lösungen für die weitere Hilfe bis zur Hilfebeendigung erarbeitet.
  - Die Kommunikation mit dem Jugendamt erfolgt vorrangig über das E-Mailpostfach [jugendamt@landkreismol.de](mailto:jugendamt@landkreismol.de). Der Betreff der E-Mail soll enthalten: (wenn bekannt) den zuständigen Sozialarbeiter, das Aktenzeichen des Jugendamtes, die Anfangsbuchstaben des jungen Menschen sowie die stationäre Einrichtung
  - Bei Wechsel des Bezugserziehers ist dies dem zuständigen Sozialarbeiter mitzuteilen.
2. Bei Klinikaufenthalten sind die jungen Menschen regelmäßig zu besuchen. Den jungen Menschen ist das Taschengeld zur Verfügung zu stellen. Es sollte darauf geachtet werden, dass für Wäschewechsel und angemessene Hygieneartikel gesorgt ist.

### Für die WiHi

1. Sämtliche Bescheinigungen (z.B. Schul-, Ausbildungs-, Studien- und Praktikumsbescheinigungen) des jungen Menschen sind als Nachweis unverzüglich einzureichen.
2. Bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft eines jungen Menschen ist dies unverzüglich der WiHi mitzuteilen.
3. Bei Überschreitung einer Freihaltezeit von 30 Tagen ist eine Abstimmung mit dem Jugendamt erforderlich ggf. eine Einzelvereinbarung zu schließen?
3. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Festlegungen in der LQE-Vereinbarung.
4. Die aktuelle Nebenkostenrichtlinie ist die Grundlage zur Abrechnung weiterer Kosten. Dazu sind entsprechende Anträge zu stellen.